

## ■ HEIMARBEITER\_INNEN WENIGER SCHUTZWÜRDIG?

Am 24.08.2016 entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG), dass ein Heimarbeitsverhältnis (HAV) – also Arbeit, die von zuhause aus erledigt wird und somit kein „Normalarbeitsverhältnis“ darstellt – einer sachgrundlosen Befristung eines anschließenden regulären Arbeitsverhältnisses (AV) bei dem\*derselben Arbeitgeber\*in nicht entgegensteht (Az.: 7 AZR 342/14). Das BAG überträgt damit die gesetzlichen Lockerungen im Kündigungsschutz auch auf die Befristungsregelungen – eine höchst zweifelhafte Lösung, die mit dem weiten Arbeitnehmer\_innenbegriff des Unionsrechts nur schwer vereinbar scheint.



Die Klägerin hatte die Befristung ihres AV auf zwei Jahre unter Berufung auf das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) angegriffen. Dieses nennt in § 14 TzBfG Voraussetzungen, die vor Kettenbefristungen schützen sollen. Insbesondere muss für eine befristete Einstellung ein sachlicher Grund vorliegen, was keine unangemessen hohe Hürde für Arbeitgeber\*innen darstellt, sondern schlicht den Wertungen des Grundgesetzes entspricht, lediglich auf Basis objektiver Erwägungen, und nicht willkürlich, befristet zu dürfen.

Der sachliche Grund ist nach TzBfG entbehrlich, wenn die Befristung für bis zu zwei Jahre erteilt wird und zuvor kein befristetes oder unbefristetes AV bestanden hat. Zwischen der Klägerin und der Beklagten hatte jedoch bereits ein über 14-monatiges HAV bestanden, an das sich das befristete „Normalarbeitsverhältnis“ anschloss. Aber Ersteres zählt laut BAG nicht.

Trotz aller offensichtlichen Besonderheiten eines HAV überzeugt das Urteil nicht. So gelten die laut EuGH für ein AV charakteristischen Merkmale im Wesentlichen auch für ein HAV: Heimarbeiter\_innen sind abhängig beschäftigt und erbringen auftragsgebunden Leistungen, für die sie vergütet werden. Sie sind bei der Betriebsratswahl zu beteiligen und ein Betriebsrat ist nach der BAG-Rechtsprechung vor ihrer Kündigung anzuhören. Ihr höheres Maß an Selbstbestimmtheit durch die fehlende Eingliederung in den Betrieb macht sie nicht weniger schutzwürdig, wenn es um die Frage ihrer Weiterbeschäftigung geht – ganz im Gegenteil sogar. Die Umstände der Arbeit von zuhause können weitaus prekärer sein. Auch das Argument, die Eignung von Heimarbeiter\_innen sei nicht gleichermaßen überprüfbar, überzeugt jedenfalls bei einer Beschäftigung von längerer Dauer nicht.

Die Gleichstellung von HAV wäre daher geboten und würde sich wohlmöglichst durch Vorlage der Streitfrage an den EuGH als einzig europarechtskonform erweisen – doch das BAG lehnte beides ab.

Laura Jäckel, Freiburg

## ■ DIE SICHERHEITSLÜCKE

Aufgrund welcher Merkmale Daten durch den Bundesnachrichtendienst (BND) ausgespäht wurden, definierten vom amerikanischen Geheimdienst National Security Agency (NSA) ausgestellte Selektorenlisten. Dass die Bundesregierung die Listen unter Verschluss hält und auch dem NSA-Untersuchungsausschuss keine Einsicht gewährt, rechtfertigte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss vom 13.10.2016 (2 BvE 2/15).

Das Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung überwiege in dem Fall das Informationsinteresse des Untersuchungsausschusses. Immerhin erkannte das Gericht an, dass die bloße Auskunft eines von der Regierung eingestellten Sachverständigen nicht dem Recht des Ausschusses, Beweise zu erheben, gerecht wurde. Das Beweiserhebungsrecht verlange hier aber keine Herausgabe der Selektorenlisten und damit keine konkrete Benennung der Erfassungsziele, auch nicht bezüglich Personen und Unternehmen. Dies sei für die Erfüllung des konkreten Untersuchungsauftrags nicht entscheidend. Eine parlamentarische Kontrolle sei dennoch möglich, die Kenntnis über die konkret Betroffenen „eher von allgemeinem politischen Interesse“.

Zudem führte das Gericht für das Geheimhaltungsinteresse die außen-, und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit der Regierung an, indem es von einer naheliegenden „Sicherheitslücke“ ausging, wenn die Selektorenlisten herausgegeben werden würden. Auch stünde die Zusammenarbeit der Geheimdienste auf dem Spiel, würde die Bundesregierung gegen den Willen der amerikanischen Regierung Daten weitergeben. So legt die sogenannte Third Party Rule als Teil der völkerrechtlichen Geheimdienstabkommen zwischen der Bundesrepublik und den USA fest, dass Informationen zweckgebunden sind und nur im gegenseitigen Einverständnis an Dritte weitergegeben werden können.



Zu befürchten ist, dass die Geheimdienste sich nun auch in Zukunft auf internationale Kooperationen berufen und mit Sicherheitslücken und Vertrauensverlusten drohen können, um sich einer umfassenden Aufklärung durch Untersuchungsausschüsse in den Weg zu stellen. So bleibt auch nach dem Beschluss des BVerfG die Möglichkeit der Spionage frei von parlamentarischer Kontrolle für den BND erhalten. Der damit einhergehende Vertrauensverlust der eigenen Bevölkerung in ein rechtsstaatliches Tätigsein des BND scheint dabei nicht viel zu zählen. Gerade vor dem Hintergrund zahlreicher Rechtsverstöße des BND, die der NSA-Untersuchungsausschuss bereits belegt hat, ist diese Einbuße an parlamentarischer Kontrolle besonders bedauerlich.

Katharina Breiltgens, Freiburg

## ■ KULTURGUTZERSTÖRUNG ALS KRIEGSVERBRECHEN

Als der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) am 27.09.2016 sein Urteil verkündete, stand nicht nur erstmals ein Dschihadist vor den Richter\*innen in Den Haag, sondern auch der erste Angeklagte vor dem Weltstrafergericht, der seine Schuld zugab. Und zum ersten Mal wurde die Zerstörung von Kulturgütern durch ein internationales Strafergericht als Kriegsverbrechen eingestuft.

In dem Verfahren in Den Haag ging es um heilige Stätten im westafrikanischen Timbuktu. Dort herrschten 2012 radikale Islamisten, die vierzehn mittelalterliche Heiligengräber und eine Moschee zerstörten und die Tat als „Verteidigung des wahren Islam“ gegen falsche Heiligenverehrung rechtfertigten.



Foto: Gebäude der Unesco in Paris / Annkatrin Müller

Am 26. September 2015 wurde ein Rebellenführer des Al-Kaida-Verbündeten Ansar Diner, Ahmad al Mahdi al Faqi, in Niger festgenommen, weil er die Zerstörung von neun der historischen Mausoleen geplant und ausgeführt haben soll. Die Anklage in Den Haag forderte zwischen neun und elf Jahren Haft, da Angriffe auf historische und religiöse Gebäude eine Vorstufe direkter Attacken gegen Menschen seien, für deren Identität solche greifbaren Besitztümer wichtig sind. Nachdem der Angeklagte gleich zu Beginn des Prozesses ein Schuldbekennnis zu der Vernichtung der Bauwerke ablegte, verurteilte der IStGH Al-Mahdi al-Faqi zu einer neunjährigen Haftstrafe. In der Urteilsbegründung heißt es, dass es sich bei den zerstörten Stätten nicht nur um religiöse Gebäude, wie in Art. 8 b) ix) Rome Statute of the International Criminal Court geschrieben, handle, sondern um Orte mit einem symbolischen und emotionalen Wert für die Einwohner\_innen Timbuktus. Da diese zum Unesco-Weltkulturerbe zählten, betreffe ihre Zerstörung auch die Menschen in ganz Mali sowie die internationale Gemeinschaft. Dieses Urteil befriedigt vor allem aber die internationale Gemeinschaft, für die es einen wichtigen Meilenstein in der Entwicklung des Völkerstrafrechts darstellt, da es zeigt, dass die Zerstörung von Kulturgut als Kriegsverbrechen strafrechtlich belangt werden kann. Doch aus dem malischen Blickwinkel erscheint dieses Urteil grotesk, denn welche Rolle spielt diese eine Tat und das Urteil hinsichtlich des ganzen Unrechts, das in Mali und um das Kulturgut geschehen ist?

Zu Recht wird daher gefordert, dass die Vielzahl der Täter, die aus Gründen politischer Opportunität wieder freigelassen wurden, oft im Austausch gegen französische Geiseln, gemeinsam mit Al-Mahdi al-Faqi auch für andere Verbrechen und zwar unmittelbar gegen die Zivilbevölkerung, wie Vergewaltigung, Versklavung und Mord, anzuklagen.

**Julika Walter, Freiburg**

## ■ VERHARMLOSUNG DES HOLOCAUST

Im Beschluss vom 22.10.2015 gab das sachsen-anhaltinische Oberlandesgericht Naumburg (OLG) der Revision des NPD-Politikers Hans Püschel statt (Az.: 2 Rv 150/14), indem es ihn von der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) freisprach.

In drei Texten, die Püschel 2012 auf Online-Foren veröffentlichte, bezeichnet er NS-Verbrechen als „Mythos“. Dem Landgericht wirft das OLG vor, es habe den Äußerungen Püschels einen Sinngehalt, nämlich die Verharmlosung des Holocaust, unterstellt, der ihnen so nicht entnommen werden könne.

„Die seit Kindesbeinen gelernten deutschen Verbrechen sind Lügen! Feindliche Propagandalügen der Sieger!“ schreibt Püschel in seinem Text und behauptet, die Opferzahlen deutscher Verbrechen müssten auf Bruchteile reduziert werden. Das OLG bestätigt diese Geschichtsauffassung: In den fünfziger Jahren seien die Zahlen der Opfer „stark überhöht“ gewesen und könnten somit „gemeinhin in der Umgangssprache als ‚Lüge‘“ bezeichnet werden. Der Angeklagte bliebe zwar im Fall Auschwitz mit seinen Opferzahlen deutlich unter den offiziellen Angaben, darin könne jedoch kein verharmlosendes „Herunterrechnen der Opferzahlen“ (das allein bereits den Tatbestand des § 130 Abs. 3 StGB erfüllen würde) oder eine sonstige Form des Bagatellisierens der NS-Verbrechen gesehen werden.

Indem das Gericht die Argumentation der Verteidigung des NPD-Politikers ausdrücklich und kritiklos übernimmt und die Aussagen als bloße Wiedergabe von „wenn auch historisch umstrittenen“ Tatsachen ansieht, stellt sich die Frage, ob nicht das Urteil selbst eine Verharmlosung des Holocausts darstellt. Insgesamt geht das Gericht ohne Rücksicht auf juristische Auslegungsgrundsätze mit Tatbestandsmerkmalen und Subsumtion um. Dabei bedarf es keines besonderen juristischen oder literarischen Sachverstands, um in den Texten nationalsozialistische Propaganda zu erkennen.



Pim Zeekoers/CC-Lizenz: by sa 3.0

Während bereits eine restriktive Anwendung des § 130 Abs. 3 StGB üblich ist, hat es das OLG Naumburg im Fall Püschel geschafft, die Norm so eng auszulegen, um selbst das Offensichtlichste nicht unter den Tatbestand fassen zu müssen. Das Gericht hat den Gesetzeszweck damit in solchem Maß missachtet, dass nach dieser Auslegung der Norm praktisch kein Anwendungsfall des Verbots der Holocaustverharmlosung mehr denkbar ist. Zu Beginn seines Gedichts „Deutscher Mythos“ schreibt Püschel selbstbewusst ein Loblied auf die Meinungsfreiheit in Deutschland und Österreich. Das OLG Naumburg hat er auf seiner Seite.

**Imke Rickert, Berlin**